jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1984/4/5 7Ob72/83, 4Ob522/87, 7Ob626/89, 1Ob611/92, 8ObS289/99d, 10ObS181/10f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.04.1984

Norm

ZPO §502 Abs4 Z1 HI2

Rechtssatz

Ob die Revision wegen Fehlens einer Rechtsprechung des OGH zulässig ist, ist danach zu beurteilen, ob im Zeitpunkt der Erhebung der Revision eine solche Rechtsprechung bereits vorhanden war und ob eine vorhandene Rechtsprechung dem Revisionswerber bekannt sein konnte.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 72/83
  Entscheidungstext OGH 05.04.1984 7 Ob 72/83
- 4 Ob 522/87
  Entscheidungstext OGH 30.06.1987 4 Ob 522/87
  Auch
- 7 Ob 626/89
  Entscheidungstext OGH 28.09.1989 7 Ob 626/89
  Veröff: JBl 1990,254
- 1 Ob 611/92
  Entscheidungstext OGH 22.10.1992 1 Ob 611/92
  nur: Ob die Revision wegen Fehlens einer Rechtsprechung des OGH zulässig ist, ist danach zu beurteilen, ob im Zeitpunkt der Erhebung der Revision eine solche Rechtsprechung bereits vorhanden war. (T1)
- 8 ObS 289/99d
  Entscheidungstext OGH 11.11.1999 8 ObS 289/99d
- 10 ObS 181/10f
  Entscheidungstext OGH 30.08.2011 10 ObS 181/10f
  Vgl aber; Beisatz: Die Revision ist zulässig, wenn die einen vergleichbaren Sachverhalt betreffende Grundsatzentscheidung im ? gebührenfrei zugänglichen ? RIS?Justiz bisher noch nicht veröffentlicht wurde. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0042856

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at